

10. Wahlperiode

02.12.1986

## Antrag

der Fraktion der SPD

Entschließung

zu dem

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987  
(Haushaltsgesetz 1987)

Drucksachen 10/1250, 10/1470 und 10/1540

in Verbindung damit

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-  
verbände im Haushaltsjahr 1987  
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1987)

Drucksachen 10/1252 und 10/1540

hier: Gewerbesteuer und Gemeindefinanzreform

Die Gewerbesteuer hat sich als kommunale Steuer grundsätzlich bewährt, weil sie

- den Gemeinden ein Steueraufkommen von erheblicher Bedeutung sichert,
- ein Äquivalent für die kommunalen Infrastrukturleistungen darstellt, die mit der Gewerbeansiedlung verbunden sind, sowie
- durch das Hebesatzrecht die kommunale Finanzautonomie sichert.

Wiederholte Eingriffe in die Gewerbesteuer insbesondere durch die

- Anhebung der Freibeträge bei der Gewerbeertragsteuer auf zuletzt 36 000 DM,

Datum des Originals: 01.12.1986/Ausgegeben: 03.12.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

- Anhebung des Freibetrages beim Gewerbekapital auf 120 000 DM,
- Einführung eines Freibetrages bei der Hinzurechnung von Dauerschulden bei der Gewerbekapitalsteuer von 50 000 DM,
- Abschaffung der Lohnsummensteuer und der Gewerbemindeststeuer,
- Kürzung der Hinzurechnungen für Dauerschuldzinsen und Dauerschulden bei der Gewerbeertrag- bzw. Gewerbekapitalsteuer um 40 vom Hundert ab 1983 und 50 vom Hundert ab 1984

haben den Kreis der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe drastisch verringert und die Konjunktorempfindlichkeit der Gewerbebesteuer deutlich erhöht. Dadurch sind erneut erhebliche Disparitäten beim Steueraufkommen zwischen den Gemeinden entstanden. Die Abschaffung der Lohnsummensteuer und der Abbau der ertragsunabhängigen Komponenten bei der Gewerbebesteuer haben insbesondere für das Gewerbesteueraufkommen der strukturbelasteten Gemeinden mit überwiegend ertragsschwacher und fremdkapitalfinanzierter Industrie nachteilige Folgen. Den Gemeinden sind durch diese Maßnahmen jährlich Steuerausfälle in Höhe von mehr als 4 Milliarden DM entstanden.

Der Landtag hat sich deshalb in seiner EntschlieÙung vom 5. September 1984 zu dem Antrag der Fraktion der SPD vom 27. August 1984 "Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen einer gesicherten Finanzausstattung" (Drucksache 9/3640) für eine Gemeindefinanzreform ausgesprochen und dabei betont, daß "zur Substitution der Gewerbebesteuer nur ein Modell in Betracht kommt, das im wesentlichen die Vorzüge der Gewerbebesteuer beinhaltet, gleichzeitig aber ihre Nachteile soweit wie möglich abbaut."

Mit großer Sorge verfolgt der Landtag deshalb die Bestrebungen in den Landesregierungen von Niedersachsen, Bayern und Rheinland-Pfalz, die darauf hinauslaufen, die Gewerbebesteuer ohne gleichwertigen Ersatz abzuschaffen. Durch die vorgesehenen Eingriffe in das kommunale Hebesatzrecht wird die Finanzautonomie der Gemeinden nahezu beseitigt und die kommunale Selbstverwaltung entscheidend getroffen.

Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, sich weiterhin für eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch ein verbessertes Gemeindefinanzsystem einzu-

setzen. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die von ihm in der Entschließung vom 5. September 1984 genannten Kriterien für eine Gemeindefinanzreform und begrüßt dazu die Vorstellungen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, die Wirksamkeit des Hebesatzrechtes der Gemeinden durch eine Verbreiterung der kommunalen Besteuerungsgrundlagen zu erhöhen und damit die kommunale Finanzautonomie als wesentliche Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken.

Prof. Dr. Farthmann  
Wilmbusse  
Schwartz  
Marmulla  
Hofmann  
Ingeborg Friebe  
Böse  
Thulke  
Schleußer  
und Fraktion